



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.05.2020

Resettlement und Humanitäre Aufnahme II

Ich nehme Bezug auf meine Schriftliche Anfrage „Resettlement und Humanitäre Aufnahme“ vom 26.02.2020, beantwortet vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration am 14.04.2020 (Drs. 18/7357).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Art von Integrationsleistungen sollen durch die EU-Fördersummen in den Kommunen unterstützt werden?..... 2
- 1.2 Wie sehen diese konkret aus? 2

- 2.1 Für welche Zwecke wurden die beim Freistaat verbliebenen Fördergelder in der Vergangenheit ausgegeben? 2
- 2.2 Falls sie nicht ausgegeben wurden, sind sie zurück an die EU geflossen?..... 2
- 2.3 Für welche konkreten (Integrations-)Leistungen sollen sie künftig vom Freistaat verwendet werden? 2

- 3.1 Sind der Staatsregierung die spezifischen Beratungsbedarfe der im Rahmen von Resettlement und Humanitärer Aufnahme aufgenommenen Personen bekannt? 2
- 3.2 Um welche handelt es sich?..... 2
- 3.3 Wie wird diesen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Flüchtlings- und Integrationsberatung nachgekommen? 2

4. Stellt die Staatsregierung den aufnehmenden Kommunen einen Erlass zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung, ihrer Unterbringung sowie zum spezifischen Beratungsbedarf der Personengruppe zur Verfügung? 2

- 5.1 Hat die Staatsregierung ein Konzept zur Integration der Flüchtlinge, die im Rahmen des Resettlement-Programms und der Humanitäre Aufnahme in Bayern ankommen, da diese Gruppe möglicherweise längerfristig in Deutschland verbleiben wird (wenn ja, bitte genau erläutern)? 3
- 5.2 Wenn nein, beabsichtigt die Staatsregierung, ein Konzept zu erarbeiten, oder weist sie weiterhin auf die Verantwortlichkeit des Bundes und der Kommunen hin? 3
- 5.3 Beabsichtigt die Staatsregierung, auf die Vorschläge von z. B. Save-me-Kampagnen, die sich in den letzten Jahren ein fundiertes Know-how angeschafft haben, bei der Bearbeitung eines Konzeptes zurückzugreifen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.06.2020

- 1.1 Welche Art von Integrationsleistungen sollen durch die EU-Fördersummen in den Kommunen unterstützt werden?**
- 1.2 Wie sehen diese konkret aus?**

Die Fördergelder aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU werden bei kommunaler Unterbringung an diese weitergegeben, um die Integrationsleistungen der Kommune (z. B. Schaffung von Wohnraum, Kitaplätzen etc.) zu unterstützen. Eine weitere Zweckbindung liegt nicht vor. Die Mittelverwendung im Einzelfall wird den Kommunen überlassen.

- 2.1 Für welche Zwecke wurden die beim Freistaat verbliebenen Fördergelder in der Vergangenheit ausgegeben?**
- 2.2 Falls sie nicht ausgegeben wurden, sind sie zurück an die EU geflossen?**
- 2.3 Für welche konkreten (Integrations-)Leistungen sollen sie künftig vom Freistaat verwendet werden?**

Für die beim Freistaat verbleibenden Fördergelder erfolgt kein Rückfluss an die EU. Vielmehr kommen diese dem allgemeinen Staatshaushalt zugute und refinanzieren damit indirekt vom Staat geförderte und geleistete Integrationsmaßnahmen. Hierzu zählen u. a. das Angebot einer einheitlichen Beratungsstruktur, die Stärkung des Ehrenamts, Initiativen zur Vermittlung in Wohnraum, die Förderung der Integration in Ausbildung und Arbeit sowie Maßnahmen zur Wertevermittlung.

- 3.1 Sind der Staatsregierung die spezifischen Beratungsbedarfe der im Rahmen von Resettlement und Humanitärer Aufnahme aufgenommenen Personen bekannt?**
- 3.2 Um welche handelt es sich?**
- 3.3 Wie wird diesen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Flüchtlings- und Integrationsberatung nachgekommen?**

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung nimmt als professionelle und flächendeckende Beratung eine zentrale Rolle für die gelingende Integration in unserer Gesellschaft ein. Sie ermöglicht neu zugewanderten, bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise ein bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot. Dabei werden die persönlichen Bedarfe der Beratenen – d. h. auch der Personen, die im Wege des Resettlements oder der Humanitären Aufnahme aufgenommen wurden – berücksichtigt.

- 4. Stellt die Staatsregierung den aufnehmenden Kommunen einen Erlass zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung, ihrer Unterbringung sowie zum spezifischen Beratungsbedarf der Personengruppe zur Verfügung?**

Die ausländerrechtliche Abwicklung der Aufnahmeverfahren im Resettlement und Humanitärer Aufnahmen liegt gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Zuständigkeit des Bundes. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlässt dementsprechend – überwiegend im Jahresturnus aktualisierte – Aufnahmeanordnungen sowie dazugehörige Begleitschreiben zu allen laufenden Aufnahmeverfahren. Diese werden durch das Staatsministerium des Innern, für Integration und Sport (StMI) an die Regierungen und Ausländerbehörden im Rahmen von Rundschreiben weitergegeben. Die Rundschreiben beinhalten zudem Hinweise zu notwendigen Verfahrensabläufen in Bayern, welche von den örtlichen Ausländerbehörden nach Ankunft der aufgenommenen Personen zu beachten sind.

Bei kommunaler Unterbringung oder Unterbringung in privatem Wohnraum bestehen keine Unterschiede zur heimischen Bevölkerung, da die Flüchtlinge aufgrund ihres Auf-

enthaltstitels gleich zu behandeln sind. Andernfalls erfolgt eine vorläufige Unterbringung in staatlichen Übergangwohnheimen, um die Flüchtlinge erstmalig mit Wohnraum zu versorgen. Ein Erlass zur Unterbringung erfolgt deshalb nicht.

Auch ein Erlass zum spezifischen Beratungsbedarf ist nicht erforderlich, da der Personengruppe, ebenso wie allen Flüchtlingen mit Bleibeberechtigung, sämtliche Integrationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

- 5.1 Hat die Staatsregierung ein Konzept zur Integration der Flüchtlinge, die im Rahmen des Resettlement-Programms und der Humanitäre Aufnahme in Bayern ankommen, da diese Gruppe möglicherweise längerfristig in Deutschland verbleiben wird (wenn ja, bitte genau erläutern)?**
- 5.2 Wenn nein, beabsichtigt die Staatsregierung, ein Konzept zu erarbeiten, oder weist sie weiterhin auf die Verantwortlichkeit des Bundes und der Kommunen hin?**
- 5.3 Beabsichtigt die Staatsregierung, auf die Vorschläge von z. B. Save-me-Kampagnen, die sich in den letzten Jahren ein fundiertes Know-how angeschafft haben, bei der Bearbeitung eines Konzeptes zurückzugreifen?**

Alle oben genannten Integrationsmaßnahmen stehen dauerhaft Bleibeberechtigten und Personen mit guter Bleibeperspektive und damit auch Flüchtlingen, die im Rahmen der Resettlement-Programme und der Humanitären Aufnahmen in Bayern ankommen, offen. Ein eigenes Konzept zur Integration speziell dieser Flüchtlinge ist deshalb nicht angezeigt.

Das StMI leitet die Information über erfolgte Einreisen an die Freie Wohlfahrtspflege weiter, um schnell eine bestmögliche Beratung und Unterstützung der Flüchtlinge zu erreichen.